

Strafe von Acht Pfennigen hat er zu bezahlen, wenn bei den Acht Groschen-Broden Acht Loth fehlen. Würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so sollen alle die leichter gefundenen Brode weggenommen, der Tare gemäß verkauft, und das daraus gelbete Geld nach Befinden confisciret werden. Da auch der Mißbrauch eingerissen, daß den Landbäckern sowohl auf dem Markte als in den Häusern von den Abläufern die sogenannte Zugabe abgefordert worden, dieses aber zu mancherlei Unordnungen, und insonderheit dazu, daß das Gewicht nicht genau beobachtet wird, Veranlassung giebt; so soll weder der Verkäufer dergleichen Brodzugaben geben, noch der Abläufer solche zu fordern befugt seyn; und basern gleichwohl Jemand hierwider handelt, solchensalls unnachbleibliche Strafe erfolgen. Welches hiedurch zur allgemeinen Nachachtung verordnet und bekannt gemacht wird.

Leipzig, am 27. März 1830.

(L.S.) Der Magistrat der Stadt Leipzig.

Erinnerung an Abführung der Personensteuer.

Vierzehn Tage nach dem Tage Lätare müssen, dem Gesetze gemäß, die Erinnerungen und Executionen wegen rückständiger Personensteuer-Beiträge ihren Anfang nehmen. Die, zu unterzeichneter Einnahme gewiesenen Contribuenter, welche nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionengebühren verfallen wollen, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht.

Leipzig, den 22. März 1830.

Stadt-Personen-Steuer-Einnahme.

Ein Aelternwunsch für die bevorstehende Confirmationsfeier am Palmsonntage.

Die Confirmation unserer Kinder ist unläugbar eine der ergreifendsten unsrer kirchlichen Feyerlichkeiten, natürlich am allermehrsten für die Aelter und nächsten Verwandten der Kinder, welche in die Gemeinde aufgenommen werden. Sollte es denn nicht einzurichten seyn, daß diesen Personen in jener für sie höchst festlichen Stunde die nächsten Plätze in der Nähe der Katechumenen eingeräumt würden, damit es ihnen möglich wäre, sowohl das Wort des Predigers vollständig zu vernehmen, als ihre Kinder während der Handlung im Auge zu behalten und zu sehen, wenn sie hinzutreten, um den Handschlag der Christentreue zu geben? Wer vielleicht schon mehr als ein Kind der Gemeinde mit tiefbewegtem Aelterherzen zuführte und dabei durch den großen, freilich sehr erklärlichen Zubrang der Menge genöthiget ward, von fern zu stehen und nur mit einzelnen Bruchstücken des Gesagten sich

zu befriedigen, ohne dabei sein Kind sehen zu können, der wird diesen Wunsch eines Vaters, der sein drittes Kind diesmal darstellt, gewiß verzeihlich finden. Zwar werden die Inhaber der nächsten Kirchenstühle jedesmal öffentlich von der Kanzel gebeten, auf ihre Plätze für diesen Nachmittag Verzicht zu leisten, und gewiß wird Jeder von diesen, der nicht selbst ein Kind unter den Katechumenen hat, recht gern auch einem armen Vater und einer dürftigen Mutter den seintigen für diese Stunde abtreten; allein sollte es nicht dennoch recht zweckmäßig seyn, wenn den Aelter und Verwandten jedes Katechumenen noch eine besondere Anweisung und Berechtigung zur Benutzung jener Plätze in die Hand gegeben würde, mit welcher sie etwa beim Eingange durch die Sacristei (während die übrigen Theilnehmer durch die andern großen Thüren eintreten) sich ausweisen könnten? Daß die verehrlichen Anordner dieser wahrhaft heiligen Festlichkeit werden unläugbar selbst die beste Weise auszufinden

wissen
rechter
ter am

Das

Jugen
immer
ernsten
diesem
führun
Ist gl
wechse
rungen
bei ge
darf n
ten, f
Chor d
bis zu
gleichs
sehr v
vortret
und G
Verbin
so bra
und m
führun
zu Zer
von d
ten.
Liebha
thümli
den, f
bringl
dürfte
ein ja
Armer
müssen